

BETRIEBSORDNUNG

1. Das Altstoffsammelzentrum (ASZ) wird von der Stadt Steyr am Standort 4400 Steyr, Ennser Straße 10, ausschließlich für Bürger der Stadt Steyr und für die im Gebiet der Stadt Steyr angefallenen Abfall und Altstoffe betrieben. Diese Betriebsordnung gilt verpflichtend für alle Personen, die das Altstoffsammelzentrum zu welchem Zweck auch immer betreten oder in das Areal des ASZ mit Fahrzeugen einfahren für die Dauer ihres Aufenthaltes im ASZ.
2. Die Öffnungszeiten werden durch gesonderten Anschlag im ASZ und bei Änderung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steyr bekannt gegeben.

Ablieferungen von Abfall und Altstoffen sind nur während der Öffnungszeiten gestattet.

Die Einfahrt oder der Zugang zum ASZ hat so zeitgerecht zu erfolgen, dass die Abladung von Abfall und Altstoffen innerhalb der Öffnungszeit beendet werden kann. Anlieferungen, bei denen offensichtlich ist, dass eine Entladung innerhalb der Öffnungszeit nicht möglich ist, können vom Personal des ASZ zurück gewiesen werden.

3. Im ASZ werden fast alle Abfälle, insbesondere auch Problemstoffe, sperrige Abfälle, Alteisen, Altstoffe und Bauschutt entsprechend der im ASZ ausgehängten Annahmeliste angenommen.

Grundsätzlich werden nur Haushaltsmengen angenommen und zwar nur dann, wenn diese in einem Haushalt angefallen sind, die im Gebiet der Stadt Steyr liegen.

Unter Haushaltsmengen werden jene Mengen verstanden, die in einem handelsüblichen Personen- oder Kombinationskraftwagen oder auf einem einachsigen PKW-Anhänger befördert werden können. Eine Sonderregelung gilt für Bauschutt, der nur dann angenommen wird, wenn er in einem Gebinde gebracht wird, den eine Person alleine tragen kann.

4. Der vom Anlieferer eingebrachte Abfall oder Altstoff ist auf die im ASZ vorhandenen Behältnisse, getrennt nach Stoffgruppen, zu entsorgen. Das ungetrennte Entladen von vermischtem Abfall und Altstoffen ist untersagt.
5. Das Altstoffsammelzentrum darf nur mit zum Verkehr zugelassenen Fahrzeugen und nur beginnend bei der Einfahrt in eine Richtung von der Einfahrt bis zur Ausfahrt befahren werden. Ein Zurückfahren oder Fahren in entgegengesetzter Richtung ist untersagt. Im Areal des ASZ gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO).
6. Der Aufenthalt im ASZ ist nur für die Dauer der Abfallabgabe gestattet. Darüber hinaus ist betriebsfremden Personen der Aufenthalt im ASZ untersagt.
7. Aufforderungen oder Hinweisen des Personals des ASZ ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Dem Personal steht auch das ausdrückliche Recht zu, im Einzelfall die Abgabe von Altstoffen oder Abfall abzulehnen, insbesondere dann, wenn es sich um Materialien handelt, die im ASZ nicht angenommen werden oder die eingebrachte Menge den Begriff der Haushaltsmenge übersteigt.

Der Nachweis, dass es sich um Abfall und Altstoffe aus dem Gebiet der Stadt Steyr handelt, ist vom Anlieferer durch geeignete Urkunden (Meldezettel oder ähnliches) zu erbringen. Dies vor allem dann, wenn die Anlieferung nicht mit einem im Gebiet der Stadt Steyr zugelassenen Fahrzeug (Kennzeichen SR) erfolgt.

8. Mit der Einbringung des angelieferten Abfalls und der Altstoffe in die im ASZ bereitgestellten Container wird das Eigentumsrecht an diesen Stoffen auf die Stadt Steyr übertragen. Wertgegenstände, die sich irrtümlich im Abfall oder in den Altstoffen befinden, gelten als Fundsache.
9. Eine Entnahme von im ASZ gelagerten Altstoffen und Gegenständen durch Dritte ist ausdrücklich untersagt. Es steht jedoch dem Leiter der Fachabteilung für Umweltschutz und Abfallwirtschaft und von ihm beauftragten Personen im Einzelfall das Recht zu, Gegenstände an Dritte herauszugeben. Ein Rechtsanspruch auf die Herausgabe derartiger Gegenstände besteht jedoch nicht.

10. Im gesamten Gebiet des ASZ ist aufgrund von behördlichen Auflagen das Rauchen und das Hantieren mit Feuer untersagt.
11. Grundsätzlich erfolgt das Betreten des ASZ und das Entladen von Abfall und Altstoffen auf Gefahr des Anlieferers. Die Stadt übernimmt daher keinerlei Haftung für allfällige Schadensfälle, es sei denn, das ihr bzw. ihren Mitarbeitern grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten vorzuwerfen ist. Ebenso wird seitens der Stadt keine Haftung für Schäden an Gegenständen, insbesondere an Fahrzeugen übernommen, die ihre Ursache im Befahren des ASZ haben.
12. Bei Zuwiderhandeln gegen die Betriebsordnung steht der Stadt Steyr bzw. den Mitarbeitern des ASZ das Recht zu, Personen zu verwarnen oder im Einzelfall auch von der weiteren Einbringung von Abfall oder Altstoffen zeitlich beschränkt oder auf Dauer auszuschließen. Ein Verbot des Betretens des ASZ zur Einbringung von Abfall oder Altstoffen hat schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefes zu erfolgen und eine Begründung zu enthalten. Auch die Wegweisung von Personen, die gegen die Bestimmung dieser Betriebsordnung verstoßen, ist möglich.